Die angewandte Gewalt muß *unwiderstehlich* sein. Sie ist unwiderstehlich, wenn sie für den Genötigten unüberwindlich und derart peinigend ist, daß er im konkreten Fall nicht anders handeln kann.

Die Nötigung kann aber auch durch Drohung, d. h. durch Inaussichtstellen einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Handelnden oder seiner Angehörigen, erfolgen.

Unter Gefahr für die Gesundheit ist wie beim strafrechtlichen Notstand auch hier die Gefahr der Vergewaltigung einer Frau zu rechnen.

Die Gefahr für Leben und Gesundheit muß gegenwärtig und auf andere Weise nicht abwendbar sein.

Man muß von demjenigen, der sich auf den Nötigungsstand beruft, verlangen, daß er zunächst versucht hat, den verbrecherischen Angriff von sich oder seinen Angehörigen abzuwenden, es sei denn, daß ein solcher Versuch für ihn auf Grund der Überlegenheit des Angreifers völlig aussichtslos gewesen ist. Gleichfalls muß man verlangen, daß der Genötigte jede Möglichkeit zur Flucht auszunutzen versucht hat.

Der Handelnde muß die Gefahr, durch die er oder seine Angehörigen bedroht werden, für *ernst halten*. Es ist belanglos, ob der Nötigende das angedrohte Übel ernstlich eintreten lassen will oder kann. Es genügt, daß es der Bedrohte auf Grund der gegebenen Situation für ernst halten kann und hält. Also liegt z. B. auch dann eine Drohung vor, wenn die Pistole nicht geladen ist oder nicht funktioniert.

Die Handlung, die auf Grund der Nötigung gerechtfertigt sein soll, muß *Folge der Nötigung* sein. Es kann sich also niemand auf Nötigungsstand berufen, wenn er die Handlung ohnehin ausgeführt hätte.

b) Der vom Genötigten angerichtete Schaden darf im Vergleich zu dem durch die Nötigung bewirkten oder drohenden Schaden *nicht* außer Verhältnis stehen, d. h. nicht wesentlich über diesen hinausgehen.

Ein Angestellter der Deutschen Reichsbahn kann also den Nötigungsstand als Rechtfertigungsgrund nicht für sich in Anspruch nehmen, wenn er von Diversanten unter Androhung von Leibes Verstümmlungen gezwungen wird, die Weiche so zu stellen, daß ein Personenzug und ein Güterzug auf einanderfahren. In diesen und ähnlichen Fällen besteht für den Genötigten die Pflicht, das eigene Leben und das Leben seiner Mitbürger aktiv zu verteidigen.

So angewandt ist § 52 Abs. 1 StGB ein wirksames Mittel der Erziehung zurückgebliebener Bürger zur Hebung ihrer Moral und ihres Staats- und Rechtsbewußtseins.